

71. 1. Ist bei den von Ausländern im Auslande errichteten Urkunden der in § 2 des preussischen Stempelsteuergesetzes bezeichneten Art die Stempelspflicht durch den Gebrauch der Urkunde bedingt?

2. Kann der Inhaber einer solchen Urkunde, der ein rechtliches Interesse an ihrem Gegenstande hat, schon vor dem Gebrauche der Urkunde zur Zahlung der Stempelsteuer angehalten werden?
 Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1875 §§ 2. 12. 13d. 16 Abs. 1 lit. f
 u. Abs. 2.

VII. Civilsenat. Urz. v. 29. Mai 1900 i. S. U. (Rl.) w. preuß.
 Fiskus (Wekl.). Rep. VII. 57/00.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte im Jahre 1898 die Handlung G. & Fr. zu D. in Anhalt in einem Prozesse vor dem Landgerichte Posen vertreten. Zur Führung des Prozesses hatte ihm die Handlung eine in D. ausgestellte, mit dem preussischen Landesstempel nicht versehene Vollmacht übersandt, die jedoch vom Bevollmächtigten weder vorgelegt, noch auch nur in Bezug genommen war. Lediglich durch die zum Zwecke der Kostenfestsetzung bewirkte Vorlage der Handakten des Klägers, in denen sich die Vollmacht befand, erhielt das Gericht gelegentlich Kenntnis von derselben, worauf von dem Kläger eine Stempelsteuer von 50 \mathcal{R} erfordert wurde, die er unter Vorbehalt bezahlte und sodann klagend zurückverlangte.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers zurück. Auf die Revision des Klägers hat das Reichsgericht der Klage entsprechend erkannt aus den folgenden Gründen:

„Dem Berufungsgerichte ist darin beizutreten, daß der Kläger an dem Gegenstande der über zwei Wochen in seinem Besitze gewesenem Vollmachtsurkunde ein rechtliches Interesse hat oder hatte; denn in der Urkunde ist, mag man ihren Inhalt als bloße Ermächtigung, oder zugleich als Auftrag zur Prozeßführung ansehen, eine den Kläger unmittelbar angehende, gerade für ihn bestimmte Willenserklärung der Ausstellerin verlautbart. . . . Ob nicht der Bevollmächtigte insoweit, als er sich über die Annahme des ihm vor, bei oder nach Ausstellung der Vollmacht erteilten Auftrages zur Prozeßführung noch nicht schlüssig gemacht hat, einem gewöhnlichen, an der Urkunde rechtlich nicht interessierten Inhaber gleichzustellen

sei, kann dahingestellt bleiben; nach Übernahme des Mandates hat der Bevollmächtigte zweifellos ein rechtliches Interesse an der Vollmacht, auch wenn er von der Urkunde als solcher keinen Gebrauch macht. Es ist ferner anzuerkennen, daß die im Auslande (d. i. nicht im Geltungsbereiche des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895) von einem Ausländer ausgestellte Urkunde ein im Inlande zu erfüllendes Geschäft betrifft, insoweit also die Voraussetzung des § 2 des erwähnten Gesetzes für die Stempelspflicht ausländischer Urkunden vorliegt.

Bgl. Entscheidung des Reichsgerichtes vom 15. November 1898, Rep. III. 163/98, abgedruckt im preuß. Just.-Min.-Bl. 1899 S. 119.

Zugleich steht aber auch fest, daß von der Urkunde niemals Gebrauch gemacht worden ist. Wenn das Berufungsurteil bemerkt, es könne dahingestellt bleiben, ob der Kläger in irgend einer Weise von der Vollmachtsurkunde Gebrauch gemacht habe, so ergibt sich doch aus dem Gesamtinhalte des Urtheiles, daß damit nicht etwa der oben wiedergegebene tatsächliche Hergang in Zweifel gezogen, sondern nur die Haltbarkeit der Rechtsansicht des ersten Richters als offene Frage behandelt werden sollte. Der erste Richter hatte nämlich einen Gebrauch der Urkunde darin gefunden, daß der Kläger in Erfüllung des nach seiner (des Richters) Annahme in der Vollmacht liegenden Auftrages Klage erhoben habe. Diese Ansicht ist rechtsirrig; denn es kommt nur darauf an, ob von der Urkunde als solcher, als einem schriftlichen Beweismittel, durch Vorzeigung oder Vorlegung Gebrauch gemacht worden ist, und das hat der erste Richter verneint. Diese tatsächliche Feststellung aber muß zur Aufhebung des angefochtenen Urtheiles und zur Verurteilung des Fiskus zur Rückerstattung des gezahlten Stempelbetrages führen.

Für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsfalles kommen zwei rechtliche Gesichtspunkte in Betracht: zunächst die Frage, ob die Stempelpflichtigkeit einer von einem Ausländer im Auslande ausgestellten Urkunde durch den Gebrauch der Urkunde bedingt ist, also erst durch den Gebrauch entsteht; sodann das Verhältnis des Inhabers der Urkunde zu dem „eigentlich Verpflichteten“.

Bei Prüfung dieser Fragen ist der Senat zu folgendem Ergebnisse gelangt.

1. Nach § 16 Abs. 1 lit. f des Stempelsteuergesetzes muß bei im Auslande errichteten Urkunden, von denen im Inlande Gebrauch gemacht werden soll, und bei denen Inländer nicht beteiligt sind, die Versteuerung vor dem Gebrauche bewirkt sein. Daraus ergibt sich, daß der Gebrauch der Urkunde eine Bedingung der Stempelspflicht, ein unentbehrliches Merkmal des stempelpflichtigen Thatbestandes ist. Gegen diese Auffassung ist in der Litteratur und in der Rechtsprechung geltend gemacht worden: die Bestimmung in § 16 f beziehe sich nicht auf die in § 2 Abs. 1 des preussischen Stempelsteuergesetzes geregelte Stempelspflicht als solche, sodaß letztere durch den Gebrauch bedingt wäre, sondern auf die Zeit der Entrichtung der Stempelsteuer; nicht die Stempelspflicht, sondern der Beginn der Verwendungsfrist werde durch den Gebrauch der Prozeßvollmacht begründet. Diese Ausführung ist rechtlich verfehlt. Allerdings handelt von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer der erste Abschnitt des Gesetzes, während der zweite Abschnitt die Erfüllung der Stempelspflicht, und § 16 insbesondere die Zeit der Stempelverwendung regelt, und es ist richtig, daß von dem Gebrauche der Urkunde nur im § 16, nicht im § 2 die Rede ist. Andererseits aber ist es ebenso richtig, daß allen Vorschriften eines Gesetzes, soweit nicht das Gesetz selbst etwas anderes bestimmt, die gleiche verbindende Kraft innewohnt, und daß daher die in einem Gesetze getroffene Ordnung eines Rechtsverhältnisses nur aus dem Gesamtinhalte des Gesetzes entwickelt werden darf. Nun ist es vor allem verfehlt, zu sagen, der Beginn der Verwendungsfrist werde durch den Gebrauch der Urkunde bestimmt; da die Versteuerung vor dem Gebrauche bewirkt sein muß, so kann der Gebrauch nur das Ende der Frist festlegen. Wer der Ansicht ist, daß die Stempelspflicht schon vor dem Gebrauche bestehe, der muß notwendig als Zeitpunkt des Beginnes der Verwendungsfrist, d. i. des Zeitraumes, innerhalb dessen es dem Schuldner freisteht, die Stempelspflicht zu erfüllen, den Augenblick der Ausstellung der Urkunde, als Ende dieser Frist den Gebrauch der Urkunde betrachten. Das würde unter anderem dazu führen, den Aussteller auch dann als zur Zahlung der Stempelsteuer verpflichtet anzusehen, wenn von der Urkunde überhaupt nie Gebrauch gemacht wird, auch wenn sie niemals in das Inland gelangt, ja sogar wenn er sie alsbald nach der Ausstellung wieder vernichtet. Daß dieses Ergebnis unannehmbar

ist, liegt auf der Hand; es muß schon wegen seiner Unvereinbarkeit mit den Grundsätzen über die räumlichen Schranken der Staatsgewalt abgelehnt werden. Es wird aber auch durch die Vorschrift des § 16 f des Stempelgesetzes beseitigt. Wenn hier bestimmt ist, daß bei ausländischen Urkunden, bei denen Inländer beteiligt sind, die Versteuerung binnen zwei Wochen nach dem Tage der Rückkehr der Inländer in das Inland bewirkt werden muß, so ist klar, daß von der Rückkehr in das Inland nicht nur der Beginn der Verwendungsfrist, sondern die Entstehung der Stempelpflicht selbst abhängig gemacht ist. Die „Rückkehr in das Inland“, eine Thatsache, deren Eintritt ungewiß ist, kann begrifflich niemals eine bloße Zeitbestimmung sein; letztere setzt voraus, daß wenigstens der Eintritt der maßgebenden Thatsache selbst gewiß ist. Ist dies nicht der Fall, so liegt keine Zeitbestimmung, sondern eine Bedingung vor. Das ergibt sich aus der rechtlichen Natur der Bedingung und der Befristung von selbst, ist überdies für das Gebiet des hier maßgebenden preussischen Allgemeinen Landrechtes (§ 163 XI. I Tit. 4) ausdrücklich vorgeschrieben. Kehrt der beteiligte Inländer nicht in das Inland zurück, so gelangt seine Verpflichtung überhaupt nicht zur Entstehung. Man kann dagegen nicht einwenden, die Verpflichtung an sich bestehe schon vorher, sie werde nur nicht fällig; denn eine Schuld, die überhaupt nie fällig wird, ist begrifflich unmöglich; sie besteht eben nicht.

In gleicher Weise wie bei dem eben besprochenen Falle hat nun das Gesetz auch die Stempelpflicht anderer Urkunden von dem Eintritte eines künftigen ungewissen Ereignisses, also einer Bedingung, abhängig gemacht; so in § 16 lit. e für die dort bezeichneten Verträge vom Eintritte der Mobilmachung, und in § 16 lit. f für die von Ausländern im Auslande ausgestellten Urkunden von dem Gebrauche. Hieraus folgt, daß der § 2 des Gesetzes die Stempelpflicht der ausländischen Urkunden nur insoweit regelt, als sie von dem Inhalte der Urkunden abhängt, der § 16 dagegen noch weitere Erfordernisse des stempelpflichtigen Thatbestandes aufstellt. Solange aber nicht alle Thatbestandserfordernisse erfüllt sind, besteht die daran geknüpfte Verpflichtung nicht.

Es ist in der Litteratur versucht worden, einen Unterschied zwischen der Stempelpflicht an sich und der des Ausstellers zu machen; erstere soll nach § 2 des Gesetzes mit der Ausstellung der Urkunde,

letztere nach § 16 f mit dem Gebrauche der Urkunde (bezw. der Rückkehr ins Inland) entstehen.

Vgl. Hummel u. Specht, Stempelsteuergesetz S. 241 Bem. 15 u. S. 242 Bem. 16.

Diese Unterscheidung ist unverständlich. Freilich spricht das Stempelsteuergesetz von der Steuerpflicht der Urkunden, gleichwie auch das Strafgesetzbuch von der Strafbarkeit der Handlungen spricht. Nichtsdestoweniger ist es gewiß, daß nicht die Handlung, sondern der Thäter wegen der Handlung bestraft wird, und daß die Steuer nicht von der Urkunde, sondern von dem (nach § 12 oder § 13 des Gesetzes zahlungspflichtigen) Schuldner wegen der Urkundenausstellung oder des sonstigen stempelpflichtigen Thatbestandes eingefordert wird. Die Stempelpflicht an sich ist also nichts anderes als die Verpflichtung gewisser Personen zur Entrichtung der Steuer; sie ist ein Schuldverhältnis zwischen dem Fiskus als Gläubiger und einer bestimmten Person, und zwar dem nach § 12 „eigentlich Verpflichteten“, als Schuldner. Dieser Schuldner muß stets vorhanden sein; solange er fehlt, besteht die Stempelpflicht an sich nicht; bei der rechtsgrundsätzlichen Erörterung, ob ein gewisser Thatbestand ein Schuldverhältnis erzeugt, muß aber selbstverständlich auf den unentbehrlichen Hauptverpflichteten, nicht auf den möglichen, aber nicht notwendigen Nebenverpflichteten gesehen werden.

Ein Bedenken gegen die Ansicht, daß in dem hier fraglichen Falle die Stempelpflicht erst durch den Gebrauch der Urkunde entstehe, könnte daraus hergeleitet werden, daß das Gesetz die Besteuerung vor dem Gebrauche vorschreibt. Es ist zuzugeben, daß diese Fassung des Gesetzes Zweifel über seine Bedeutung anregen kann; die Bedenken sind jedoch nicht begründet. Nach der Vorschrift des Gesetzes muß die Urkunde versteuert vorgelegt werden; daraus folgt, daß, da die Entrichtung der Steuer und der Gebrauch der Urkunde verschiedene Handlungen sind, die erstere der letzteren vorausgehen muß. Das schließt aber nicht aus, daß die Steuerpflicht erst durch den Gebrauch begründet wird. Nimmt man beispielsweise an, gewisse Postsendungen dürften nur frankiert aufgegeben werden, so kann eben der Absender seine Frankierungspflicht gar nicht anders erfüllen, als dadurch, daß er die Freimarken vorher aufklebt; nichtsdestoweniger entsteht die Pflicht zur Portoentrichtung erst durch die Einlegung

der Sendung in den Briefkasten, bezw. durch Übergabe an einen Beamten der Postanstalt. Auf der gleichen Erwägung beruht die Vorschrift, daß die durch den Gebrauch begründete Steuerpflicht vor dem Gebrauche erfüllt sein muß.

Aus alledem ergibt sich, daß für eine im Auslande ausgestellte Urkunde die Stempelpflicht des ausländischen Ausstellers durch den Gebrauch der Urkunde bedingt ist.

2. Danach aber durfte im vorliegenden Falle der Stempel von dem Kläger nicht eingehoben werden. Die Vorschrift des § 16 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes, wonach der Inhaber einer Urkunde, der ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande derselben hat, die Versteuerung der Urkunde binnen zwei Wochen nach dem Tage des Empfanges zu bewirken hat, enthält keinen selbständigen Entstehungsgrund der Stempelsteuerverpflichtung; eine an sich, d. i. gegen den Aussteller, nicht begründete Stempelpflicht kann gegen ihn nicht dadurch zur Entstehung gelangen, daß die Urkunde in den Besitz eines Interessenten gerät. Hierfür fehlt es an einer gesetzlichen Vorschrift. Sie kann aber auch nicht gegen den Inhaber durch die bloße Thatsache der Innehabung entstehen. Die Verpflichtung des Inhabers dem Fiskus gegenüber ist insofern eine primäre, als der Fiskus sich unmittelbar an den Inhaber halten kann. Sie ist aber insofern eine unselbständige, accessorische, als sie von dem Bestehen der Stempelpflicht des „eigentlich Verpflichteten“ abhängig ist, also auch nie früher bestehen kann als diese. Der Inhaber hat dem Fiskus gegenüber die Stellung eines selbstschuldnerischen Bürgen. Diese Begrenzung seiner Verpflichtung hat sowohl in § 16 Abs. 2 des Gesetzes, wo von dem Inhaber einer stempelpflichtigen Urkunde die Rede ist, als auch in § 13, woselbst er nur unter Vorbehalt des Rückgriffes gegen den eigentlich Verpflichteten für haftbar erklärt ist, deutlichen Ausdruck gefunden. Wo der Rückgriff unzulässig ist, da ist die Haftbarkeit der nach § 13 des Gesetzes accessorisch Verpflichteten ausgeschlossen. Der Rückgriff ist aber unzulässig, wenn die Schuld, für die ein Anderer haftbar gemacht wird, gar nicht besteht. Bemerkt mag noch werden, daß der Umstand, daß die vorstehenden Ausführungen zum Teile von der Begründung des obenerwähnten Urtheiles des III. Civilsenates vom 15. November 1898 abweichen, den jetzt erkennenden Senat nicht hindert, ohne Einholung eines Beschlusses der vereinigten Civilsenate

in der Sache zu entscheiden; denn dem III. Civilsenate lag die Frage zur Entscheidung vor, ob die Stempelspflicht einer ausländischen Prozeßvollmacht, von der Gebrauch gemacht worden ist, durch den § 2 des Reichsgerichtskostengesetzes ausgeschlossen wird, während hier die Stempelspflicht einer ausländischen Prozeßvollmacht, von der nicht Gebrauch gemacht worden ist, in Frage steht.“